



Statuten

des

Vereins

Handballclub Lustenau

Beschlossen in der Generalversammlung vom 08.10.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

III. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Vereinsorgane

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Schiedsgericht

V. Auflösung des Vereines

- § 16 Auflösung des Vereines

VI. Datenschutz

- § 17 Datenschutzbestimmungen

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballclub Lustenau“, abgekürzt „HC Lustenau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit auf Lustenau.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt:
 - die Förderung, Pflege und Erhaltung des Handballsports
 - die Förderung und Unterstützung des Gemeinwohles auf sportlichem Gebiet
 - die Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
 - Nachwuchsförderung
 - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
 - die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Sports in anerkannten Sportarten, mit Hauptaugenmerk auf den Handballsports
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c) Regelmäßige Meisterschafts- und Freundschaftsspiele, Teilnahme an Turnieren, Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
 - g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Flohmärkte und Basare;
 - e) Warenabgabe (Büffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - g) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - i) Sportlerablösen;
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
 - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - m) Zinserträge und Wertpapiere;
 - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Büffet, Restaurant etc.)
 - o) Führung einer Hallenkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
 - p) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
 - q) Beteiligung an Unternehmen.

- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

III. Mitgliedschaft

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, temporäre und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Förderung um die Zuwendung finanzieller Mittel.
- (4) Temporäre Mitglieder sind natürliche Personen, die für die Dauere von maximal 72 Stunden aufgenommen werden können. Der Mitgliedsbeitrag und die Dauer der Aufnahme für temporäre Mitglieder wird durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen physischen Personen sowie juristische Personen werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur mit Zustimmung und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Einganges des schriftlichen Beitrittsansuchens beim Verein. Die Teilnahme an Übungs- und Sportveranstaltungen vor erfolgter Aufnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen oder temporären Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Recht zur Aufnahme temporärer Mitglieder kann auch auf bestimmte Zeit an einzelne Mitglieder des Vereines übertragen werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, temporären und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, temporärer und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 30. Juni eines jeden Jahres zulässig. Der Austritt ist mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin dem Verein schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittsdatum wirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Er haftet jedoch für die bis zu seinem Austritt erwachsenen Mitgliedspflichten weiter. Insbesondere ist er zur Zahlung aller bis zu seinem Austritt fälligen Gebühren, Abgaben und sonstigen Leistungen aus dem Mitgliedsverhältnis verpflichtet. Eine abweichende einvernehmliche Lösung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Vorstand ist jederzeit möglich.
- (3) „Auswanderer“, die nur vorübergehend abwesend sind (ohne Übertritt zu einem anderen Verein), bleiben Mitglieder und behalten die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Auf Wunsch kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt werden. Adressänderung und Dauer der Abwesenheit sind sofort dem Vorstand zu melden. Bei Übertritt zu einem fremden Verein ist der neue Verein anzugeben. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen (Beitragszahlung für das volle Jahr, usw.) wird dem neuen Verein der Spielerpass zur Verfügung gestellt. Bei Nichterfüllung muss der Spielerpass nicht ausgehändigt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt

- (5) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig. Mit einem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ämter des betroffenen Mitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (8) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und die temporären und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anmeldung

IV. Vereinsorgane

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Funktionäre des Vereines sind alle Personen, die entweder einem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören oder von einem solchen mit der Führung von Angelegenheiten des Vereines betraut werden.
- (3) Die Organe und Funktionäre sind den Satzungen und Bestimmungen des Vereines verpflichtet.
- (4) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.
- (5) Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre (ausgenommen ist hievon nur das Schiedsgericht); sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens in jedem ungeraden Kalenderjahr - im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Ende des ungeraden Rechnungsjahres - einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels einer vom Verein unterstützten

Kommunikationsplattform, Telefax oder per e-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels einer vom Verein unterstützten Kommunikationsplattform, Telefax oder per E-Mail einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf im Falle einer Stimmübertragung mehr als zwei Stimmen halten.
- (6) Die Generalversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können im Regelfall nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Anträge, welche erst nach Beginn der Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt und entschieden werden, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Generalversammlung eingebracht werden.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. §10 Abs. 1 lit. g dem Vorstand zu übertragen.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht verpflichtend mindestens aus den folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einem Obmann;
 - b) einem Obmann-Stellvertreter;
 - c) einem Schriftführer;
 - d) einem KassierWeitere Obmann-Stellvertreter können der Generalversammlung bei Bedarf zur Wahl vorgeschlagen und von dieser ebenfalls gewählt werden. Diese zusätzlichen Obmann-Stellvertreter sind im Vorstand ebenfalls mit einem Stimmrecht ausgestattet.
Die Positionen weiterer Obmann-Stellvertreter können aber auch unbesetzt bleiben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und der Generalversammlung.
Diese weiteren Obmann-Stellvertreter müssen bei Rücktritt innerhalb der Funktionsperiode nicht nachbesetzt werden.
- (2) Zusätzlich kann vom gewählten Vorstand jederzeit ein Präsident ernannt werden. Dieser Präsident besitzt allerdings keinerlei Stimmrecht im Vorstand. Seine Aufgaben sind rein repräsentativer Natur - er vertritt als Vorstandsmitglied den Verein nach außen, vor allem auch gegenüber Medien und Öffentlichkeit. Seine Position kann von Vorstand mit einstimmigem Beschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder aufgelöst werden.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig, jedoch muss sich der Vorstand aus mindestens zwei natürlichen Personen zusammensetzen.
- (4) Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl

eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich, auch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter (Vorstandsmitglieder) einberufen.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens der Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Mitglieder des Vorstands haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere obliegt es ihm,
 - a) über Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, Abgaben und Gebühren sowie den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - c) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - g) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden;
 - j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - k) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- (5) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (6) Bei Vorstandsmitgliedern sind Stimmübertragungen an andere Vorstandsmitglieder zulässig. Jedoch darf niemand über mehr als zwei Stimmen verfügen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, durch den Obmann und in dessen Verhinderung durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied vertreten. Weitere gewählte Vize-Obmänner gelten ebenfalls als vollwertige Vorstandsmitglieder - mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Ein durch den Vorstand ernannter Präsident vertritt den Verein hauptsächlich in repräsentativen Aufgaben nach außen. Er kann vom Vorstand aber auch unter bestimmten Bedingungen mit Vollmachten ausgestattet werden, die ihn berechtigen für verschiedene Vereinsangelegenheiten (wie z.B. Verhandlungen mit Sponsoren, usw.) tätig zu werden. Ein Widerruf dieser Vollmachten ist durch Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmann und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) In besonders dringenden Fällen ist der Obmann im Zusammenwirken mit dem Vizeobmann, im Verhinderungsfall des Obmann der Vizeobmann mit einem Mitglied des Vereinsvorstandes, berechtigt, Notentscheidungen zu treffen. Diese Notentscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Vereinsvorstandes in dessen nächster Sitzung.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (8) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmann der Vizeobmann, im Falle dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

§ 14. Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens in jedem ungeraden Kalenderjahr, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) des ungeraden Rechnungsjahres zu prüfen. Der Prüfungszeitraum umfasst somit jeweils 2 Rechnungsjahre. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen;
 - d) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12) mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).
- (4) Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

V. Auflösung des Vereines

§ 16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

VI. Datenschutz

§ 17. Datenschutzbestimmungen

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.